



PRO RETINA
Deutschland e.V.

Selbsthilfvereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen

Mein Erbe schenkt Zuversicht

Ihr Testament kann helfen!


Herausgeber


PRO RETINA Deutschland e. V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen


Geschäftsstelle


Mozartstraße 4 - 10
53115 Bonn
Tel. (0228) 227 217-0
Fax (0228) 227 217-29

info@pro-retina.de

 Instagram @durchblicke

 Facebook @proretina

 X @ProRetinaDE

 LinkedIn pro-retina-deutschland-e-v-

www.pro-retina.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

die PRO RETINA Deutschland e. V. leistet seit über 45 Jahren einen wichtigen Beitrag im Leben Tausender Menschen, die durch eine Netzhautdegeneration teilweise oder ganz erblindet sind. Denn oft ist die Diagnose einer schweren Erkrankung ein Schock, für Betroffene wie für die Angehörigen. Getreu unserem Leitbild „Forschung fördern, Krankheit bewältigen, selbstbestimmt leben“ tun wir alles dafür, um das Leben dieser Menschen zu verbessern. Nicht nur, aber vor allem durch die persönliche Beratung fachlich ausgebildeter Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls eine Netzhauterkrankung oder eine Behinderung haben.

Egal, wie klein oder groß die Herausforderung ist, die es zu meistern gilt: Die PRO RETINA steht an der Seite der Betroffenen und leistet Hilfe zur Selbsthilfe!

Wenn Ihnen unsere Anliegen wichtig sind, überlegen Sie vielleicht, wie Sie über Ihre Lebenszeit hinaus dazu beitragen können, unsere Hilfsangebote auch in der Zukunft zu sichern. Ausführliche Informationen hierzu geben wir Ihnen mit dieser Broschüre.

Herzlichst
Ihr Vorstand der PRO RETINA Deutschland e.V.



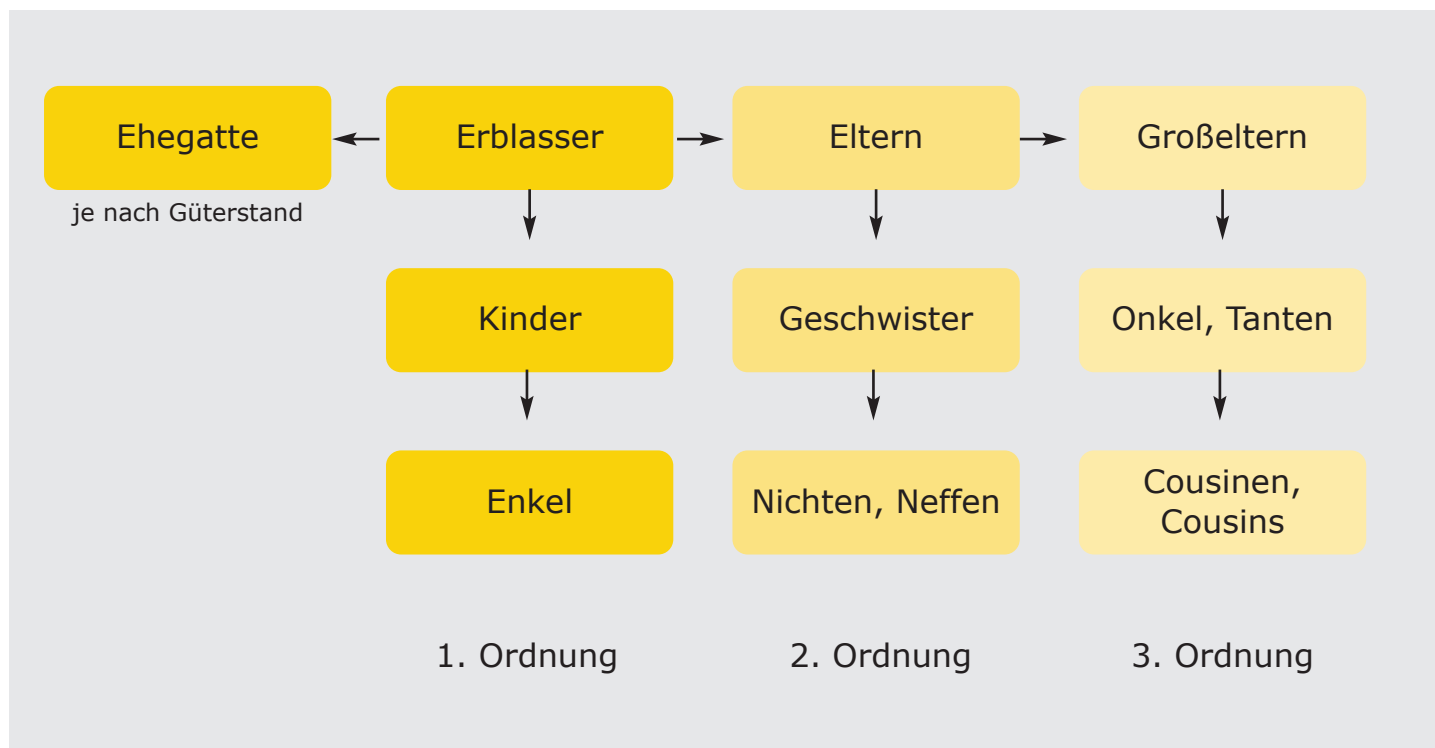
INHALT

Vorwort	3
Bewahren was wichtig ist	6
Die gesetzliche Erbfolge	7
Aktiv den eigenen Nachlass gestalten	8
Vererben mit Testament	9
Rechtssicherheit bei Sehbehinderung	9
Vererben mit Vertrag	11
Vermächtnis	11
Schenkung	12
Zustiftung	12
Mein Erbe schenkt Zuversicht	15
Mein Erbe schenkt Fortschritt	16
Daten und Ansprechpartner bei PRO RETINA	19
Gut zu wissen!	20
Unabhängige Rechtsberatung	22
Kurz und knapp – daran muss ich denken	23

Bewahren was wichtig ist

Sie können schon heute dafür sorgen, dass alles, was Ihnen wichtig ist, weiter wirkt. Zwar besteht in Deutschland keine Pflicht, ein Testament aufzusetzen und den eigenen Nachlass zu regeln, aber es ist sinnvoll bei Zeiten gut zu überlegen, was mit dem eigenen Vermögen geschehen soll.

Da es beim Thema Vermögensnachfolge und Vererben um Anerkennung und Selbstwert, Verantwortung und Gerechtigkeit sich selbst und anderen gegenüber geht, ist es empfehlenswert, sich beizeiten zu informieren und kompetenten Rat einzuholen.



Grafik: gesetzliche Erbfolge Vorgaben und Übersicht

Was Sie nicht regeln, das regelt die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge in Deutschland wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt. Darin geht der Gesetzgeber davon aus, dass Sie diejenigen Menschen bedenken möchten, die Ihnen nahestehen. Er gibt eine Rangfolge vor, welche Angehörigen erbberechtigt sind und wer in welcher Reihenfolge erbt.

Innerhalb der ersten Ordnung erben die eigenen Kinder vor den Enkelkindern. Verwandte einer nachfolgenden Ordnung erben nur dann, wenn kein Angehöriger der jeweils höheren Ordnung mehr lebt. Konkret bedeutet dies: An erster Stelle stehen Ihre Kinder und Enkel. Dann erben Ihre Eltern. Wenn die Eltern verstorben sind, erben deren Nachkommen, also Ihre Geschwister und deren Kinder. An dritter Stelle folgen Ihre Großeltern bzw. deren Nachkommen, also Ihre Tanten, Onkel oder deren Kinder.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner stehen außerhalb der Verwandtschaftsordnung. Ihr Erbteil hängt vom gesetzlichen Güterstand ab und davon, welche Verwandten neben dem Ehegatten erbberechtigt sind. In der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehepartner 50 Prozent des Vermögens. War Gütertrennung vereinbart, erbt der Partner gleichberechtigt neben den Kindern: bei einem Kind 50 Prozent, bei zwei Kindern 33 Prozent, bei drei und mehr Kindern 25 Prozent. In einer kinderlosen Ehe in Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehepartner 75 Prozent, der Rest fällt an Erben der zweiten Ordnung.



BERLINER
TESTAMENT

Wenn Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner gemeinsam ein Testament verfassen, spricht man von einem gemeinschaftlichen Testament. Die häufigste Form ist das sog. BERLINER TESTAMENT:

Die Partner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein. Weitere Angehörige (meist die Kinder) erhalten dann erst nach dem Tod beider Ehepartner das gemeinsame Vermögen. Dieser Schritt will gut überlegt sein: Einen gemeinsamen letzten Willen können Sie nur im Einvernehmen oder nach engen Vorschriften ändern oder widerrufen. Nach dem Tod eines Partners ist es in der Regel bindend für den Nachlass der überlebenden Person. Auch kann bei großen Vermögen ein BERLINER TESTAMENT steuerlich ungünstig sein. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich fachlich beraten.



WICHTIG FÜR ALLE, DIE KEINE ANGEHÖRIGEN HABEN:

Gibt es keine Angehörigen und liegt kein Testament vor, dann erbt das Bundesland, in dem der Erblasser zuletzt gewohnt hat.

Wird eine gemeinnützige Organisation als Erbe eingesetzt, dann kümmert sich diese nach vorhergehenden Absprachen auch um Wohnungsauflösung, Bestattung und Grabpflege – respektvoll, ganz nach Ihren individuellen Wünschen. Es gilt außerdem, dass gemeinnützige Organisationen von der Erbschaftsteuer befreit sind.

Aktiv den eigenen Nachlass gestalten

Wenn Sie den Nachlass nach Ihren eigenen Wünschen gestalten wollen oder wenn Sie Ihr Vermögen anders aufteilen wollen, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, brauchen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag. Wenn Sie sich für ein Testament entscheiden, gestalten Sie über Ihr eigenes Leben aktiv die Zukunft anderer mit.

Bedenken Sie: Ob Sie ein Testament schreiben oder einen Erbvertrag errichten, ein Vermächtnis verfügen oder eine Schenkung veranlassen: Das Vermögen, das Sie zu Lebzeiten angespart haben, kann anderen Menschen zu einer neuen Zukunft verhelfen.

Vererben mit Testament

Ein Testament kann in vielen Fällen sinnvoll sein. Mit einem Testament klären Sie, wer was erhalten soll. Sie regeln frühzeitig wichtige Angelegenheiten und vermeiden spätere Konflikte, die bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge eintreten könnten. Und Sie sichern Ihre persönlichen Ideale.

Grundsätzlich sollten Sie darauf achten, dass Ihr letzter Wille klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt.

Der Pflichtteil

Bei allen Freiheiten, die Ihnen ein Testament bietet: Ein Testament berücksichtigt stets die Ansprüche Ihrer gesetzlichen Erben mit dem Pflichtteil. Auch wenn Sie andere Personen oder Organisationen in Ihrem Testament bedenken, steht den gesetzlichen Erben immer ein Pflichtteil zu. Dieser besteht aus dem halben Wert des gesetzlichen Erbes und wird in Geld ausgezahlt. Er muss spätestens 3 Jahre nach Kenntnis des Erbfalls bei den Erben geltend gemacht werden, sonst erlischt der Anspruch. Wenn Sie also PRO RETINA in Ihrem Testament als Erben einsetzen, erhalten Ihre nahen Verwandten von uns Ihren Pflichtteil.

Für ein Testament spricht, dass Sie alle bedenken können, die Ihnen etwas bedeuten. Das können neben der Familie auch Freunde oder eine gemeinnützige Einrichtung wie PRO RETINA sein. Dazu unterscheidet man zwei Formen: das private und das öffentliche Testament. Bei einer Seheinschränkung oder bei Blindheit gibt es für die Rechtssicherheit jedoch Besonderheiten zu beachten.

So wird ihr Testament auch mit Sehbehinderung rechtssicher

Grundsätzlich gilt: Ein privatschriftliches Testament muss eigenhändig mit der Hand geschrieben sein, mit Ort und Datumsangabe versehen und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein. Mit Computer, Schreibmaschine oder mit Brailleschrift geschriebene Testamente sind unwirksam. Auch ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten setzt voraus, dass beide Partner sehen können, sonst ist auch dieses unwirksam. Die Folge eines unwirksamen privaten Testamentes ist, dass es als nicht existent betrachtet wird und – soweit kein anderes wirksames Testament besteht – die gesetzliche Erbfolge eintritt. Auch ein Testament, das von einem sehenden Partner handschriftlich verfasst und von dem anderen mitunterschrieben wird, ist anfechtbar. Sinn dieser hohen Anforderungen an die Form ist es, den Erblasser vor Täuschung zu schützen und seinem Willen bestmöglich zur Geltung zu verhelfen.

Wer von einer fortschreitenden Sehbeeinträchtigung betroffen ist und zum Zeitpunkt der Errichtung eines handschriftlichen Testamentes noch lesen kann, sollte an das handschriftliche Testament ein augenfachärztliches Attest anhängen, das bestenfalls vom selben Tage stammt, und in welchem der Augenarzt bestätigt, dass



DER WIDERRUF:

Solange man lebt, kann ein Testament beliebig oft geändert oder widerrufen werden. Es gilt stets das zuletzt datierte und unterschriebene Testament. Ein notarielles Testament können Sie widerrufen, indem Sie das aufbewahrte Testament zurückfordern.

Ausnahme: Wenn Sie sich mit Ihrem Partner für ein gemeinschaftliches Testament oder mit Ihren Erben für einen Erbvertrag entschlossen haben, dann sind für eine Änderung oder einen Widerruf alle Beteiligten notwendig einzubeziehen.

die betreffende Person Handgeschriebenes lesen kann. Aber in der Praxis ist von einem eigenhändigen Testament ohne Beratung abzuraten, denn die Gefahr, durch missverständliche Formulierungen, Formfehler oder aus Unkenntnis gesetzlicher Regelungen gravierende Probleme für die Erben zu schaffen, ist allgemein recht groß.

Menschen mit einer Sehbehinderung oder Erblindung sollten deshalb ein notarielles Testament erstellen. Diese Form des Testaments stellt sicher, dass Ihr letzter Wille eindeutig und rechtlich einwandfrei ausgedrückt wird. Das notarielle Testament wird durch Sie und den Notar unterschrieben und beim Amtsgericht hinterlegt. Die Gebühren sind überschaubar und richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens. Sind beispielsweise 50.000 Euro an Vermögenswerten zu vererben, fallen für Beratung, Testamentsentwurf und Beurkundung etwa 132 Euro an Gebühren an. Weiterer Vorteil: Besteht ein notarielles Testament, benötigen Ihre Erben später zur Abwicklung keinen Erbschein. Ansonsten wird dieser zwingend benötigt, sofern Grundstücke oder Immobilien zum Erbe gehören. Die Gebühren für einen Erbschein liegen wesentlich höher als die Gebühren für ein notarielles Testament.

Übrigens: Wenn Sie PRO RETINA als Erbin oder Vermächtnisnehmerin in Ihrem Testament bedenken, übernimmt der Verein die Notargebühren für Sie.

Vererben per Vertrag

Neben dem Testament können Sie auch einen Erbvertrag zur Erbschaftsregelung aufsetzen. Dieser muss stets vor einem Notar abgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag kann Auflagen an den künftigen Erben beinhalten wie z. B. Pflege im Alter oder Wohnrechtsregelungen, oder auch der gegenseitigen Absicherung von nicht eingetragenen Partnern dienen. Tatsächlich können Sie in einem Erbvertrag sogar Pflichtteilsansprüche gemeinsam mit den gesetzlichen Erben regeln oder ausschließen. Sie müssen aber wissen, dass Sie den Erbvertrag nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten ändern oder widerrufen können.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie einer bestimmten Person oder Organisation nicht Ihr gesamtes Erbe, sondern ein bestimmtes Gut oder einen Geldbetrag. Sie können grundsätzlich alles vermachen, was Ihr Eigentum ist. Die Vermächtniserfüllung liegt bei den Erben, der Vermächtnisnehmer zählt nicht zur Erbengemeinschaft dazu, er muss seinen Anspruch gegenüber den Erben geltend machen. Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn Sie neben Ihren Angehörigen eine gute Sache unterstützen möchten.

Unsere Empfehlung: Berücksichtigen Sie Fragen Ihrer Angehörigen in einem offenen Gespräch und erklären Sie, warum es Ihnen wichtig ist, etwas an die Gesellschaft zurück oder etwas von den eigenen Werten weiter zu geben.



ERBE ODER VERMÄCHTNISNEHMER?

Ein Erbe wird mit allen Vor- und Nachteilen im Erbfall Rechtsnachfolger des Erblassers. Das heißt, er haftet beispielsweise auch für die Verbindlichkeiten. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Ansprüche gegen den oder die Erben und keine weiteren Pflichten.

Die Schenkung

Mit einer Schenkung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Werte und Güter bereits zu Lebzeiten an Ihnen wichtige Personen oder Organisationen zu übergeben. Berücksichtigen Sie eine Übertragung zu Lebzeiten in Ihrer Gesamtplanung, um optimal mögliche Freibeträge ausnutzen zu können: Vermögenswerte in Höhe der aktuellen Freibeträge können alle zehn Jahre steuerfrei weitergegeben werden. Nur das Vermögen, das in den letzten zehn Jahren vor dem Tod per Schenkung übergeben wird, fließt in die Berechnung der Erbschaftsteuer ein.

Schenkungen an eine gemeinnützige Organisation wie PRO RETINA sind in jedem Fall steuerfrei.

Die Zustiftung

Eine gemeinnützige Stiftung nutzt für ihre Arbeit die Erträge aus dem Stiftungskapital, beispielsweise Zinsen. Das Kapital der Stiftung selbst darf nicht verwendet werden. Eine Zustiftung wird dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt und verstärkt dadurch die Leistungsfähigkeit der bestehenden Stiftung. Wenn Sie also zum Kapital einer gemeinnützigen Stiftung zustiften, dann bleibt Ihre Gabe dauerhaft erhalten.

Eine Zustiftung können Sie auf verschiedene Arten vornehmen: Die Stiftung selbst als Erbin einsetzen oder als Vermächtnis an die Stiftung in ihrem Testament festschreiben.

Die PRO RETINA Deutschland e. V. und die Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit sind gemeinnützig.

Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen sind deshalb von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Nachlass kommt dem guten Zweck ohne Abzüge zugute.





Mein Erbe schenkt Zuversicht

Leben mit einer Netzhauterkrankung – PRO RETINA hilft

Ein riskanter Plan kann ins Auge gehen, wir werfen ein Auge auf jemanden oder verlieren einen Freund aus den Augen. Kaum ein Begriff kommt so häufig in Redewendungen vor, wie das Auge. Für die meisten Menschen ist das Sehen der wichtigste Sinn. Wer einen Großteil seiner Sehkraft verliert oder sogar ganz erblindet erleidet einen enormen Verlust. Nicht selten hängt auch die berufliche Existenz daran.

1977 als „Deutsche Retinitis Pigmentosa-Vereinigung“ von Betroffenen und deren Angehörigen gegründet, ist PRO RETINA Deutschland e. V. bis heute die einzige Institution in Deutschland, die sich speziell für Menschen mit Netzhauterkrankungen einsetzt. Über die Jahre ist ein einzigartiges Kompetenznetzwerk im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe in allen Fragen der Bewältigung einer Netzhauterkrankung entstanden.

Die ca. 6.000 Mitglieder des Vereins organisieren sich in rund 60 Regionalgruppen, die über das ganze Bundesgebiet verteilt sind. Auch Menschen mit einer relativ seltenen Erkrankung erfahren bei

PRO RETINA: „Ich bin nicht allein“. Die Wege für hilfreiche Informationen und kompetente Unterstützung werden unter dem Dach der PRO RETINA erheblich verkürzt.

PRO RETINA bildet selbst Menschen mit Netzhauterkrankungen aus, die dann für andere Betroffene im Sinne des Peer-gedankens beratend tätig sind. Jedes Jahr werden hunderte Beratungsgespräche am Telefon und in den PRO RETINA-Sprechstunden an inzwischen zehn Augenkliniken und Augenzentren geführt.

Die Beraterinnen und Berater bieten aus eigener Erfahrung und durch Fortbildung Expertise zu:

- Den einzelnen Netzhauterkrankungen (Retinitis Pigmentosa, Altersabhängige Makuladegeneration und juvenile Makuladystrophien, Usher-Syndrom, Stargart, Bardet-Biedl-Syndrom, Refsum-Syndrom, RPE65/LCA, Chorioideremie)
- Hilfsmitteln und deren Beschaffung (optische und elektronische Hilfen, Hörhilfen), Mobilität und Kontrasten, Blindenführhunden

- Sozialen Fragestellungen (Renten, Schwerbehindertenausweis, Blindenhilfe, Nachteilsausgleiche)
- Psychologischen Fragen (Kontakte und Gespräche mit anderen Betroffenen, Adressen von medizinischen Einrichtungen)
- Ethische Fragen im Zusammenhang mit der modernen Biomedizin.

Regelmäßig veröffentlicht PRO RETINA hilfreiche Broschüren zu verschiedenen Krankheitsbildern oder praktische Ratgeber für Betroffene. In Seminaren werden neue Erkenntnisse und Informationen für Betroffene zugänglich gemacht. Durch das Patientenregister bringt PRO RETINA Patienten und Forschung zusammen, um Therapien zu entwickeln und der abonmierbare kostenlose Newsletter berichtet schwerpunktmäßig über Neuigkeiten in der Erforschung und Therapie von Netzhauterkrankungen. Darüber hinaus setzt sich die PRO RETINA über ihre Vertretung in Berlin auch auf politischer Ebene für die Belange von Menschen mit Netzhauterkrankungen ein.

Ihr Testament, Ihr Erbe oder Vermächtnis kann dazu beitragen dieses Netzwerk von und für Menschen mit Netzhauterkrankungen zu stärken und für die Zukunft weiter auszubauen.

Mein Erbe schenkt Fortschritt

Netzhauterkrankungen besser behandeln: Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Die Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit ist von Patienten mit erblichen Netzhautdegenerationen und ihren Angehörigen und Freunden durch viele kleine und größere Spenden aufgebaut worden. Seit der rechtsfähigen Errichtung im Jahr 2007 wurde ein Stiftungskapital von 2,8 Millionen Euro gesammelt und eine Fördersumme von 3,4 Millionen Euro an die Forscher vergeben.

Die Stiftung hat sich zur Aufgabe gemacht, durch Förderung der Forschung Therapien zu finden und Erblindung zu verhindern.

Um diese Ziele zu erreichen

- vergibt die Stiftung regelmäßig Promotionsstipendien, um junge Forscher für die Netzhautforschung zu gewinnen,
- schreibt Forschungspreise für junge Forscher aus und verleiht diese zusammen mit PRO RETINA Deutschland e. V. und PRO RETINA Suisse,
- ermöglicht jungen Wissenschaftlern die Teilnahme an wichtigen nationalen und

**Die Stiftung baut Brücken
zwischen Patienten und Forschern.**



internationalen Kongressen durch Reisekostenzuschüsse,

- fördert neue Forschungsvorhaben, als Anschub-, Überbrückungs- oder Abschlussfinanzierung, um Anträge auf öffentliche Zuschüsse zu ermöglichen oder Schwerpunkte zu ergänzen,
- organisiert einmal im Jahr ein Forschungskolloquium in Potsdam, zur Verbesserung von Kontakten zwischen den Größen der Netzhautforschung und jungen Forschern und zum Austausch der Kenntnisse der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen,
- vergibt Mittel zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren (sofern finanziell möglich) zur Verbesserung der Forschungsschwerpunkte in Deutschland.

Bei der Mittelvergabe berät und unterstützt ein medizinisch-wissenschaftlicher Beirat, der sich aus den Größen der Netzhautforschung in Deutschland zusammensetzt.

In den letzten Jahren konnten wir durchschnittlich 200.000 Euro pro Jahr für die Netzhautforschung einsetzen. Aber in jedem Jahr gibt es mehr interessante Forschungsvorhaben und Förderanträge als die Mittel der Stiftung hergeben.

Ihr Erbe, Ihre Schenkung oder Ihr Vermächtnis hilft hier langfristig: Durch die Erhöhung des Stiftungsvermögens können mehr vielversprechende Forschungsansätze und junge Wissenschaftler, die sich der Augenheilkunde verschrieben haben, gefördert werden.



**Wenn Sie PRO RETINA in
Ihrem Testament bedenken wollen,
brauchen Sie folgende Daten:**

PRO RETINA Deutschland e. V.
Mozartstraße 4 - 10
53115 Bonn

Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main
VR Nummer 7096

Spendenkonto
IBAN DE39 3905 0000 0000 0041 50
BIC AACSD33
Sparkasse Aachen

**Pro Retina – Stiftung
zur Verhütung von Blindheit**

Am Heideweg 38c
85221 Dachau

Tel. (0228) 227 217 - 0 (Geschäftsstelle)

Tel. (0 81 31) 276 366
(Maria Kretschmer – Vorsitzende)

spende@pro-retina-stiftung.de
www.pro-retina-stiftung.de

Spendenkonto PRO RETINA-Stiftung
IBAN DE51 7005 1540 0000 0793 27
BIC BYLADEM1DAH
Sparkasse Dachau

Kontakt

Wenn Sie überlegen, mit
Ihrem Nachlass ein Stück
Zuversicht für Menschen mit
Netzhautdegenerationen zu
schenken, sprechen Sie uns an!

Gerne erhalten Sie auch
weitere Informationen über
unsere Arbeit.



Ihr Ansprechpartner:

Mathias Nowotny
PRO RETINA Deutschland e. V.
Mozartstraße 4 - 10
53115 Bonn
Tel. (0228) 227 217-26
mathias.nowotny@pro-retina.de

Gut zu wissen!

Einige häufig gestellte Fragen möchten wir Ihnen schon jetzt beantworten:



Wie und wo sollte ich mein Testament aufbewahren?

Wichtig ist, dass jemand Ihr Testament finden kann. Sie können es an einem sicheren Ort verwahren oder einer Person geben, der Sie vertrauen. Alternativ gibt es bei der Bundesnotarkammer ein Zentrales Testamentsregister. Durch dieses Register lassen sich Testamente und Erbverträge, die beim Amtsgericht oder Notar hinterlegt wurden, schnell auffinden.

Im Todesfall informiert das Testamentsregister das Nachlassgericht, ob eine Verfügung vorliegt. Dadurch kann die Eröffnung eines Testamentes schnell erfolgen und der Nachlass effizient abgewickelt werden. Registriert werden die Daten des Erblassers, Art und Datum des Testamentes sowie die Verwahrstelle. Der Inhalt der Urkunde wird nicht gespeichert.

Für die Registrierung entstehen einmalig Kosten in Höhe von 15 Euro.



Wie erfährt PRO RETINA von meinem letzten Willen?

Im Erbfall informiert das Nachlassgericht nach der Eröffnung des Testaments die Erben und Vermächtnisnehmer. Auch wenn Sie kein notarielles Testament verfasst haben, ist derjenige, der das Testament findet oder in Verwahrung hat, verpflichtet es ungeöffnet beim Nachlassgericht abzugeben.



Wann sollte ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?

Gerade bei größeren Erbengemeinschaften oder wenn die Abwicklung des Nachlasses sich als aufwendig und kompliziert darstellt, kann es ratsam sein, eine Person Ihres Vertrauens, die Sie namentlich benennen können, als Testamentsvollstrecker einzusetzen. Sie können auch Nachlassgerichte im Testament darum bitten, einen geeigneten Fachmann auszusuchen. Er sorgt dafür, dass die Vermächnisse und Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers berechnet sich aus der Nachlasshöhe und danach, wie schwierig sich die Nachlassabwicklung darstellt. Die Kosten liegen zwischen 1 bis 6 Prozent des Nachlasswertes. Es ist ratsam, die Vergütung bereits konkret im Testament festzulegen. So können spätere Auseinandersetzungen vermieden werden.



Berät mich PRO RETINA beim Erstellen meines Testaments?

Als gemeinnützige Organisation können und dürfen wir keine erbrechtliche Beratung anbieten. Daher bieten wir Ihnen im Serviceteil einige unabhängige Beratungsadressen zur Kenntnis.

Wenn Sie aber mehr über unsere Arbeit und den Umgang mit einer Nachlassspende wissen möchten, helfen wir Ihnen gerne weiter.



Kann ich PRO RETINA auch in Versicherungen als Begünstigte einsetzen?

Das geht, wenn Sie dazu aktiv werden: Mit einer Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall kann der Verein bezugsberechtigt auf Lebens- oder Rentenversicherungen eingetragen werden. Hierzu halten Geldinstitute Formulare bereit.

Der Begünstigte muss diese Verfügung gegenzeichnen.



Unabhängige Beratung:

Benötigen Sie eine Rechtsberatung? Über folgende Kammern und Verbände erhalten Sie weiterführende Informationen und Adressen:

Bundesnotarkammer/
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Tel. (030) 3838660
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Deutsche Gesellschaft für
Erbrechtskunde e. V.
Kaiser-Joseph-Straße 198-200
79098 Freiburg
Tel. (07 61) 156 30 30
Fax (07 61) 156 31 53
info@erbfall.de
www.erbfall.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und
Vermögensnachfolge e. V. (DVEV)
Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal/Heidelberg
Tel. (0 72 65) 91 34 14
Fax (0 72 65) 91 34 34
bittler@dvev.de
www.erbrecht.de

Rechte behinderter
Menschen gGmbH (rbm)
Biegenstr. 22
35037 Marburg
Tel. (0 64 21) 94844-90
Fax (0 64 21) 94844-99
kontakt@rbm-rechtsberatung.de
www.rbm-rechtsberatung.de

Stand der Informationen in dieser Veröffentlichung: Juni 2020

Die Informationen in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Für die Richtigkeit kann aber keine Gewähr übernommen werden. Sie ersetzen keine anwaltliche oder notarielle Beratung.

Bildnachweis:

Titel: woman-3186741Bild von silviaritaa auf Pixabay, Seite 4: AdobeStock_324143668_PiyawatNandeenoparit,
Seite 13: AdobeStock_8492276_abcmedia, Seite 14: AdobeStock_32226001_PiyawatNandeenoparit,
Seite 17: AdobeStock_215900649_Jovana RikaloStocksy

Kurz und knapp – daran muss ich denken:

- Liste sämtlicher Vermögensgegenstände aufstellen.
- Liste sämtlicher Verbindlichkeiten aufstellen.
- Liste der Erben und Begünstigten aufstellen.
- Grundsätzliche Überlegungen anstellen:
Wer soll was bekommen?
- Überlegen, wie die Belastung mit Erbschaftssteuer möglichst gering zu halten ist.
- Testament aufsetzen (eigenhändig oder notariell) und gegebenenfalls ein ärztliches Attest beifügen.
- Bei Schenkungen: Vorher Termin mit Rechtsanwalt / Steuerberater vereinbaren.
- Aufbewahrung des Testaments bedenken.
- Vertrauensperson informieren.
- Für Aktualität sorgen: Das Testament regelmäßig auf veränderte Tatsachen und veränderte Rechtslage überprüfen.



„Ich wünsche mir,
dass etwas bleibt,
von dem was mir wichtig ist.
Dass die wertvolle Begleitung,
die mir geholfen hat,
auch anderen das Leben
mit einer Netzhauterkrankung
erleichtert.“

**Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben**